Hygienekonzept

Probenbetrieb Theatergruppe

Karten-Vorverkauf 30.10.2021

Theateraufführungen 13.11. + 14.11.2021 und 20.11. + 21.11.2021

Klosterschüer Ofteringen

Die aufgrund der aktuellen Verordnung von Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten), der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen) getroffenen Maßnahmen dienen der Bekämpfung der Pandemie.

Unsere Veranstaltungen gehören zum Lebensbereich „Öffentliche Veranstaltungen“ der Corona-Regeln. Die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben bzw. Änderungen der Corona-Verordnung werden jederzeit entsprechend mit den notwendigen Maßnahmen umgesetzt (aktueller Stand 15. Oktober).

Diese Version des Hygienekonzeptes zur Durchführung der obigen Veranstaltungen wurde entsprechend ausgearbeitet und steht auf unserer Homepage www.rsvofteringen.de sowie vor Ort ausgehängt zum Nachlesen bereit.

Sollten sich Teilnehmer*innen nicht an die Regeln halten, sind wir angehalten die Teilnehmer*innen daran zu erinnern. Bei wiederholten Verstößen gegen die Regeln müssen die Teilnehmer*innen der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Das bisherige Stufensystem, dass sich an der Auslastung der Intensivstationen orientiert ist aktuell gültig nach der Fassung vom 15. Oktober 2021 der Corona-Regeln.

Die Basis-, Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB).

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichen Zahlen.

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/die-aktuellen-corona-zahlen-fuer-baden-wuerttemberg/

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Hygienekonzept

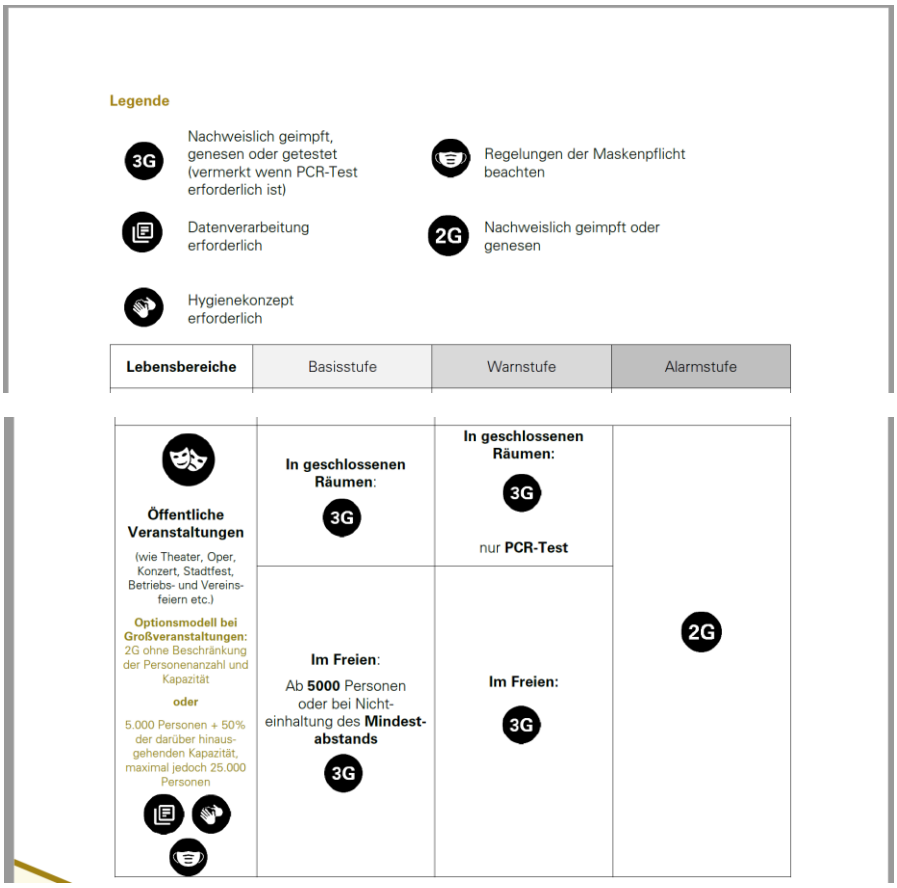

Legende

- 3G – Nachweislich geimpft, genesen oder getestet (vermerkt wenn PCR-Test erforderlich ist)
- Regelungen der Maskenpflicht beachten
- Datenverarbeitung erforderlich
- 2G – Nachweislich geimpft oder genesen
- Hygienekonzept erforderlich

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.) **Optionsmodell bei Großveranstaltungen:** 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität **oder** 5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen	**In geschlossenen Räumen:** 3G	**In geschlossenen Räumen:** 3G nur **PCR-Test**	2G
	Im Freien: Ab **5000** Personen oder bei Nichteinhaltung des **Mindestabstands** 3G	**Im Freien:** 3G	

In der **Basisstufe** müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen.

In der **Warnstufe** müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen.

In der **Alarmstufe** gilt die 2G Regelung. Das heißt, der Zugang und die Teilnahme ist dann nur noch geimpften und genesenen Personen erlaubt.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht Warnstufe bzw. Alarmstufe sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende.

Diese Personen müssen in der Warn- sowie Alarmstufe einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Hygienekonzept

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

Die Durchführung aller Veranstaltungen ist mit dem 3G Modell vorgesehen. Je nach Situation kann kurzfristig ein Wechsel in die 2G-Beschränkung erfolgen. Die Entscheidung wird durch den RSV kommuniziert.

Nur gesunde und symptomfreie Personen nehmen an den Veranstaltungen teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.

Wer sich nicht wohl fühlt und Symptome bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt feststellt, bleibt zu Hause. Beispiele von Symptomen könnten akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit gehören.

Wer zur Risikogruppe gehört (dies könne auch junge Personen sein) wird nicht zur Teilnahme gedrängt oder überredet.

Das Husten und Niesen haben in die Armbeuge oder in ein Taschentuch zu erfolgen.

Der 3G Status und die Kontaktverfolgung (Luca-App, Corona-Warn-App oder Kontaktverfolgungsformular) werden vor Einlass im Eingangsbereich überprüft und durchgeführt.

Adressdaten von einer einzelnen Person sowie für einen kompletten Haushalten sind ausreichend. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer oder Mail-Adresse. Die Daten werden vom Verein nach Erhebung aufbewahrt und anschließend im Rahmen der DSGVO gelöscht/vernichtet.

Personen, welche allen Vorgaben entsprechen erhalten einen Stempel auf den Handrücken.

Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung innerhalb der Klosterschüer. Da der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht dauerhaft eingehalten werden kann macht dies ebenso notwendig und dient der zusätzlichen Sicherheit aller Anwesenden.

Im Freien gilt keine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.

Es sind nummerierte Plätze in Theaterbestuhlung zur Reservation ausgewiesen.

Hygienekonzept

Die Kapazität pro Veranstaltung wurde freiwillig auf 170 Gäste begrenzt (das entspricht ca. 75 % der maximalen Auslastung der Klosterschüer) um die Möglichkeit einer besseren Verteilung der Anwesenden Personen zu ermöglichen.

Es wird zusätzlicher Hygieneschutz mit Plexiglas wo sinnvoll montiert sowie Einweghandschuhe und medizinische Masken zur Verfügung gestellt.

An den Theaterabenden wird ein Pavillon zwecks Prüfung von 3G-Nachweis & Kontaktverfolgung vor dem Einlass außerhalb der Klosterschüer aufgestellt. Anschließende Einlasskontrolle beim Eingang der Klosterschüer. Hier wird geprüft, ob der Stempel (3G und Kontaktverfolgung) vorhanden ist. Anschließend Eintrittskontrolle mit den Karten oder Abendkasse wie gewohnt.

Es werden mehrere Hygienespender aufgestellt welche ein desinfizieren der Hände ermöglichen. Diese ermöglichen eine regelmäßige Desinfektion der Hände durch die Teilnehmer*innen beim Zutritt in die Klosterschüer, nach dem Toilettengang und in Pausen usw.

Die Räumlichkeiten werden so oft es möglich ist regelmäßig und ausreichend durch das Öffnen von Fenstern belüftet. Außerdem wird die Belüftungsanlage der Klosterschüer verwendet.

Hinweisschilder zur Erinnerung an die Corona-Maßnahmen werden ausgehängt. Zusätzlich werden bei Bedarf entsprechende Info-Durchsagen über die Beschallungsanlage der Klosterschüer durchgeführt.

Es werden ein Verkaufsstand „Drinnen“ (bei der Küche) & ein Verkaufsstand „Draußen“ (im Pavillon) auf dem Vorplatz der Klosterschüer in einem abgegrenzten Bereich angeboten um den Abstand der Besucherströme während dem Verzehr besser verteilen zu können.

Innerhalb der Klosterschüer darf die Maske zum Verzehr (Trinken und Essen) abgenommen werden. Anschließend muss sie wieder getragen werden.

Stehtische werden in der Klosterschüer sowie außerhalb bei den Pavillons auf dem Vorplatz aufgestellt.

Das Hygienekonzept (3G und Kontaktverfolgung mit einem Stempel sowie Maskenpflicht in der Klosterschüer) wird von allen Personen (Gäste, Mitarbeiter, Theaterspieler) eingehalten.

Anschließend an das Theater wird eine baldige Beendigung angestrebt.

Bei Fragen rund um das Thema Hygienekonzept kann sich an folgende Ansprechpartner gewendet werden (Philipp Schmidt, Thomas Merk, Andreas Merk).

Ofteringen, 24. Oktober 2021

RSV Ofteringen

Quellenangaben:

Corona Verordnung Baden-Württemberg & FAQ Corona Verordnung